

Die Hand des Staates

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **13 (1961)**

Heft 20

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-963830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

DIE HAND DES STAATES

FH. Der Film war ursprünglich Gegenstand freier Betätigung. Erst spät und verhältnismässig zögernd griff der Staat nach ihm, vor allem durch das Mittel der Zensur, weil die Filmleute die ursprüngliche, paradiesische Freiheit allzu paradiesisch missbraucht hatten. Wenn der Staat nicht allzu schnell vorging, sodass viele Klagen, besonders auch von kirchlichen Stellen, eingingen, so lag ein Hauptgrund darin, dass die ganze Filmwirtschaft inzwischen zu einer sehr beachtlichen staatlichen Einnahmequelle geworden war, eine Ueberlegung, die auch heute noch an manchen staatlichen Stellen nachwirkt. Niemand wollte einem Tätigkeitsbereich zu nahe treten, der goldene Steuer-Eier legte, Patentgebühren und manches andere in reichem Masse einbrachte. So erfreuten sich die Kinos und Verleiher während vieler Jahre einer ziemlich unabhängigen Stellung, alles blieb mehr oder weniger dem freien Wettbewerb überlassen. Im Prinzip sind auch heute noch Oesterreich, USA, England und die Schweiz dabei geblieben.

Andere Nationen liessen sich stärker davon beeindrucken, dass der Film auch kulturell eine grosse Bedeutung hat, dass er für politische, konfessionelle und sonstige propagandistische Zwecke sehr erfolgreich verwendet werden kann. Es bestand somit in ihren Augen die Gefahr einer geistigen Ueberfremdung. Die meisten grösseren Nationen haben deswegen zum Mittel der Förderung der einheimischen Filmproduktion gegriffen, wobei gleichzeitig auch ganz grosse finanzielle Interessen gewahrt werden konnten. Zu diesen Ländern gehören Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark etc.

Doch die finanzielle Unterstützung führte manchenorts zu grossen, internationalen Differenzen. Die Staaten wurden des Dumpings bezichtigt und Gegenmassnahmen gegen sie ergriffen. Sie mussten sich nach anderen Mitteln umsehen unter gleichzeitiger Herabsetzung der Subventionen an die Produktion. Zu ihnen gehörte auch Italien. Dieses gründete einen staatlichen Verleih, die "ENIC" und eine staatliche Kinogesellschaft, die "ECI". Diese umfasste etwa 70 Kinosäle, im ganzen Lande verstreut, denen verboten wurde, ausländische Filme zu spielen. Die Enic sollte sich dagegen um die Verteilung italienischer Filme bemühen, für sie Propaganda machen usw. Auch ihr war selbstverständlich jeder ausländische Film verboten und durch spezielle Massnahmen dafür gesorgt, dass nur einheimische Kräfte in ihr wirken konnten.

Doch die beiden Gesellschaften gediehen nicht richtig. Es ist nicht leicht, die Ursachen dafür festzustellen. Möglicherweise lag es doch wie bei so vielen Staatsbetrieben daran, dass sich die leitenden Männer mehr für Beamte, denn als Unternehmer fühlten. Ihre Position wurde durch einen guten oder schlechten Geschäftsgang nicht weiter beeinflusst, wie das in der freien Wirtschaft der Fall gewesen wäre; auf jeden Fall sah sich Italien kürzlich veranlasst, die ganze, unglückliche Sache wieder zu liquidieren. Ein teures Experiment ging damit zu Ende, viele Millionen waren nutzlos vertan worden. Der italienische Staat wird, wie der Finanzminister erklärte, sich nicht mehr so bald direkt ins Filmgeschäft einmischen, besonders nicht in den Verleih und die Kinos.

Die Sache hatte jedoch ein interessantes, fast erheiterndes Nachspiel. Die ENIC, die Verleihfirma konnte günstig liquidiert werden; sie wurde von einer privaten Gesellschaft übernommen und gedeiht jetzt offensichtlich. Anders ging es mit der ECI, der staatlichen Kino-Kette. Sie war nach Ansicht der Experten etwa 6 oder 7 Milliarden Lire wert. Die italienischen Produzenten bewarben sich darum, um sicherzustellen, dass in diesen Kinos weiterhin keine ausländischen, sondern nur ihre Filme gezeigt würden. Sie waren bereit, dafür einen hohen Preis zu bezahlen. Der Staat gab sie ihnen jedoch nicht; vermutlich wollte er noch einen höheren Preis herausholen. Es gab in der Tat noch private Interessenten, die mehr als 6 Milliarden dafür bezahlen wollten. Auch von vatikanischer Seite soll man sich dafür interessiert haben, trotzdem es in Italien bereits mehr als 5000 katholische Pfarreikinos gibt.

Die Ueberraschung war deshalb nicht gering, als bekannt wurde, dass alle Kinos an eine Bank in Mailand für nur 2, 6 Milliarden verkauft worden waren. Niemand konnte das begreifen, und besonders die Produzenten, die viel mehr geboten hatten, empfanden es als einen gegen sie gerichteten Schlag. Manche Steuerzahler machten selbstverständlich ihrem gepressten Herzen Luft, dass der Staat einen so grossen Aktivposten für die Hälfte seines Wertes hergab, während prominente Leute mehr als doppelt so viel geboten hatten. Die ganze Geschichte war umso mysteriöser, als ein Gesetz ausdrücklich vorschreibt, dass Besitztümer des Staates nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung und des Zuschlages an den Meistbietenden verkauft werden dürfen.

Auf die vielen Proteste stellte sich heraus, dass dieses Gesetz nicht befolgt worden war. Der zuständige Beamte hatte die vorgeschriebene Versteigerung nicht angeordnet und war dadurch in der angenehmen Lage, die Kinos an jenen zu verkaufen, der ihm zusagte. Jetzt war aber das öffentliche Aufsehen so gross geworden, dass die Angelegenheit vor das Parlament kam. Der hart angegriffene Finanzminister verteidigte sich jedoch mit der grössten Nonchalance. Alles habe sich richtig abgespielt. Sachverständige Beamte hätten die Kinos auf 2, 6 Milliarden geschätzt, und zu diesem Preise seien sie auch verkauft wor-

den. Dass viel höhere Angebote vorlagen, vor allem von den Produzenten, darauf ging er gar nicht ein. Der Staat sei frei gewesen, jenem zu verkaufen, der ihm zugesagt habe, man könne von ihm nicht verlangen, dass er sich wie ein privater Betrieb, der etwas zu verkaufen habe, benehmen müsse.

Hier dürfte wohl die Erklärung dafür liegen, warum staatliche Unternehmungen, vor allem beim Film, immer wieder versagt haben. Auch der Staat hat, besonders auf einem so spekulativen Gebiet, nach den Regeln einer vernünftigen Wirtschaft, vor allem jener der grösstmöglichen Sparsamkeit, zu handeln, wie ein privater Betrieb. Weicht er im Gefühl seiner Macht davon ab, können die Folgen nur verhängnisvoll sein. Dasselbe gilt auch für kirchliche Betriebe, die in der Regel über weit weniger Mittel als der Staat verfügen, und deshalb die Grundsätze einer sorgfältigen Verwaltung in der Filmarbeit noch viel eher beachten müssen.

Was ein Abweichen für Folgen haben kann, zeigt der weitere Verlauf der Geschichte. Es scheint, dass die Bank die Kinos nicht für sich selbst erworben hat, sondern im Dienst fremder Interessen. Man weiss noch nicht sicher, wer sich dahinter verbirgt, doch ist es möglich, dass es sich um ausländische Produzenten handelt, die auf diese Weise die Möglichkeit erhielten, nicht nur den bisherigen Widerstand dieser Kinos gegenüber ausländischen Filmen zu brechen, sondern sie auch für ihre Zwecke und Produkte zu benutzen. Gerade das Gegenteil der Absicht, welche die Regierung mit diesen Kinos verfolgte, würde dann eintreten: die ausländische Produktion würde gefördert, eine lächerliche Situation, wenn an all die grossen Worte gedacht wird, die einst bei Beginn des Plans verkündet wurden, und die Regierung müsste sich die alleinige Schuld daran zuschreiben.

So ist die Öffentlichkeit erneut in Aufregung geraten und hat vorerst verlangt, genau zu wissen, wer sich hinter der Bank verbirgt und damit neuer Meister dieser ehemaligen Staatskinos werden wird. Es wird als unverstänglich erklärt, dass der Staat die Namen geheim hält und auch die Käuferin nicht angehalten hat, sie der stark interessierten Öffentlichkeit preiszugeben. Die Produzenten ihrerseits haben vorgeschlagen, mit der fachgemässen Führung der Kinos betraut oder doch daran beteiligt zu werden, nachdem ihre Kaufofferte nicht angenommen wurde. Es dürfte nicht vorkommen, dass die Kinos gegen die Landesinteressen geführt würden. Sie haben die Öffentlichkeit hinter sich, doch musste die Regierung erklären, dass die Kaufverträge unterschrieben seien und nichts mehr abgeändert werden könne. Doch sind gütliche Verhandlungen begonnen worden, um zu retten, was noch zu retten ist. Die ganze Angelegenheit ist jedoch ein Beispiel dafür, wie jedenfalls vom Staate in Filmangelegenheiten nicht vorgegangen werden darf, wenn nicht das Gegenteil des Gewünschten erreicht werden soll. Film ist nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich eine sehr empfindliche Materie, von der künstlerischen Seite ganz zu schweigen. Massnahmen, wie sie auch in unsern Reihen immer etwa wieder gefordert werden, können leicht das Gegenteil bewirken.

PFARRER EUGEN FERRARI †

In Lausanne starb, erst 63 Jahre alt, ganz unerwartet der Präsident der Filmkommission des Schweiz. Evangelischen Kirchenbundes, Pfr. Eugen Ferrari. Seit 1947 leitete er den "Semeur Vaudois" und war daneben unablässig auf dem Gebiet des Radios, des Films und des Fernsehens tätig, wofür er eine hohe Kultur mitbrachte. Den Kirchenbund vertrat er in der Filmkammer, dem "Filmbund" und dem Schweiz. Roten Kreuz. Die vielseitigen, grossen Belastungen hinderten ihn zwar daran, sich in das komplizierte Filmgebiet einzuarbeiten, doch besass er in hohem Masse die französische Gabe des sich einfühlenden Improvisierens und verteidigte den einmal gefassten Standpunkt mit Nachdruck, vermochte aber auch geschickt sich widersprechende Auffassungen auf einen Nenner zu bringen. Sein früher Tod bedeutet für die Filmarbeit des Kirchenbundes einen empfindlichen Verlust.

INTERNATIONALER FILM-UND FERNSEHRAT

Am 4. Oktober beginnen in Paris im Aussenministerium die Sitzungen des Exekutivausschusses des Internationalen Film- und Fernsehrates. Unter ihrem Präsidenten Dr. F. Hochstrasser (Schweiz) wird die Informationskommission u. a. das auf Begehren der UNESCO eingeleitete Verfahren für die Erhaltung wertvoller Filme auf Grund eines Rapportes des Präsidenten beraten, ferner Begriffsbestimmungen, die kommerzielle und kulturelle Filmstätigkeit betreffend, und das neu geschaffene Film- und Fernsehen-Dokumentations-Zentrum in Rom.